

HOLEN SIE SICH IHR GELD ZURÜCK!

Steuertipps für Schwerhörige

Außergewöhnliche Belastung für Hörgeräte- und CI-Träger
im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung. ▶ DR. HANS GÜRTL, GRAZ

Gemäß § 34 (1) Einkommensteuergesetz müssen außergewöhnliche Belastungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen außergewöhnlich sein
2. Sie müssen zwangsläufig erwachsen
3. Sie müssen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Der § 34 (2) sagt, dass die Belastung dann außergewöhnlich ist, wenn sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse bzw. gleicher Vermögensverhältnisse erwächst.

Im Absatz (3) wird die Zwangsläufigkeit definiert. Zwangsläufig ist es, wenn sich der Steuerpflichtige aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann.

Im Absatz (6) wird bestimmt, dass Aufwendungen ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes dann abgezogen werden können, wenn die Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung anfallen.

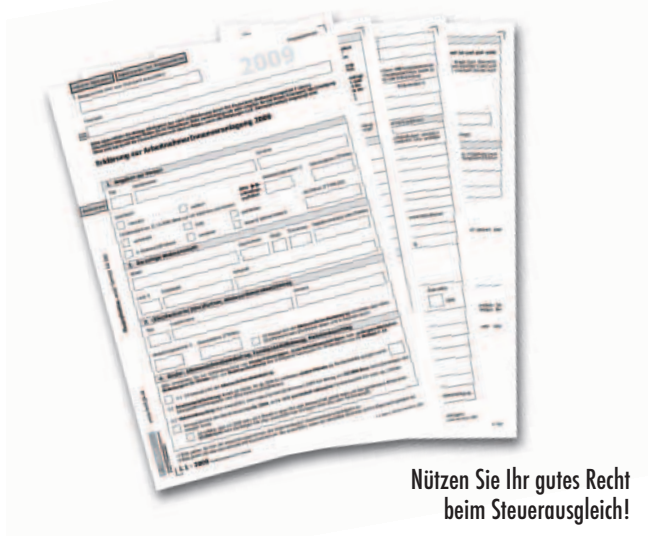
Es ist daher bei den Aufwendungen auf diese Kriterien zu achten. Hat der Steuerpflichtige Aufwendungen durch eigene körperliche Behinderung, so sind die Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Als weitere Voraussetzung ist jedoch eine Behinderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25%. CI-Träger haben in der Regel einen Behindertenausweis mit 70%, aber auch Schwerhörige mit Hörgeräten oftmals über 40%. Dies kann unter Angabe der Behindertenausweisnummer direkt bei der

- ▶ Kosten für den Ankauf von Hörtrainings EDV-Programmen (z.B. von DI Tschammer oder AudioLog)
- ▶ Mitgliedsbeitrag bei der ÖSSH
- ▶ Abokosten „Die Schnecke“
- ▶ Stirnband für Sprachprozessor (Feuchtigkeitschutz)

- ▶ Kapseln für Trockengeräte (CI und Hörgeräte) Usw.

Die Aufwendungen müssen immer in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Behinderung gebracht werden. Bei den Reisekosten kann man auch Taggeld verrechnen, wobei die Reisegebührevorschriften der Bundesbeamten zu beachten sind. Für eine Abwesenheit von mehr als 12 Stunden beträgt das Taggeld z.B. 26,40 Euro. Bei der Behindertenvorteilscard der ÖBB ist darauf hinzuweisen, dass dadurch ein 50%iger Rabatt auf die Fahrtkosten zu den Spitälern erreicht wird. Der Mitgliedsbeitrag beim ÖSSH wurde anfangs nicht anerkannt. Nachdem aber nachgewiesen wurde, dass sich dadurch die Batteriekosten um ein vielfaches verbilligt haben, wurden auch diese Aufwendungen anerkannt. Jedenfalls zahlt es sich aus nachzudenken, wie Steuern vermieden werden können. Auf dieses Recht sollten wir gerade als Behinderte nicht verzichten. Voraussetzung für die Abschreibung von Aufwendungen für eine Behinderung ist die rechtzeitige Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt für das vergangene Jahr, dies kann schriftlich oder auch per Internet erfolgen.



Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Z.B. wurden Im Zuge eines Berufungsverfahren beim Finanzamt Graz Stadt folgende Aufwendungen anerkannt:

- ▶ Reisekosten zu den Untersuchungen und Einstellungen (z.B. LKH Salzburg oder AKH Wien)
- ▶ Reparaturkosten des Sprachprozessors oder der Hörgeräte (wenn Selbstkosten angefallen sind)
- ▶ CI-Versicherung für Sprachprozessoren

- ▶ Stereokopfhörer für Audiotraining
- ▶ Behindertenvorteilscard ÖBB
- ▶ Batteriekosten
- ▶ Rezeptgebühr für Medikamente zur Behandlung des Innenohrs
- ▶ Kosten für das Hörtraining (Kursgebühren)
- ▶ Anschaffungen von Hörhilfsmitteln, z.B. Rüttelwecker, Induktionsanlagen, Lichtanlagen, spezielle Telefone, usw. (davon abzuziehen sind allerdings Beihilfen anderer Stellen)